

153 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 04 07

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über Änderungen auf dem Gebiet des Per-
sonenstandsrechts**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, wird aufgehoben.

Artikel II

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 59/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Zum Nachweis der Ehefähigkeit haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch und gegebenenfalls die Heiratsurkunde ihrer Eltern sowie einen Staatsbürgerschaftsnachweis beizubringen. Reichen diese Urkunden nicht aus, so muß der Standesbeamte weitere Unterlagen fordern.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Standesbeamte hat die Verlobten frühestmöglich auf ein ihnen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB zustehendes Recht, als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau zu bestimmen, hinzuweisen.“

3. Dem Abs. 1 Z. 4 des § 11 werden nach Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich folgende Bestimmungen als Z. 5 und 6 angefügt:

„5. gegebenenfalls die Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben,

6. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben; der Abs. 3 ist nur anzuführen, wenn er in dem betreffenden Fall anzuwenden ist.“

4. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben (§ 1 Abs. 7 Buchst. b des Hebammengesetzes 1963), so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.“

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fehlgeburten (§ 1 Abs. 7 Buchst. c des Hebammengesetzes 1963) sind in den Personenstandsbüchern nicht zu beurkunden.“

6. Der § 29 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 30 hat das Wort „ferner“ zu entfallen.

8. Der Abs. 1 Z. 1 des § 33 hat zu lauten:

„1. der Ehegatte, sonst der nächste Familienangehörige (§ 10),“

9. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Die Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, die Durchsicht dieser Bücher, die Erteilung beglaubigter Abschriften und die Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) kann nur von Behörden und von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Im übrigen besteht ein solches Recht nur, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“

10. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. In die Heiratsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Eheschließenden,

2. der Beruf und Wohnort der Eheschließenden, der Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,

3. der Ort und Tag der Eheschließung,

4. gegebenenfalls die Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben,

5. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben; der Abs. 3 ist nur anzu-

führen, wenn er in dem betreffenden Fall anzuwenden ist.“

11. Die Z. 4 des § 64 wird unter Ersetzung des Beistrichs am Ende der Z. 3 durch einen Punkt aufgehoben.

12. Der § 65 hat zu lauten:

„§ 65. (1) Ist ein Eintrag berichtigt worden, so sind nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen in der Urkunde anzuführen.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Abstammung, der Personenstand oder ein Name einer Person mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist.

(3) Sonstige Änderungen des Eintrags und Vermerke sind am Schluß als solche anzuführen.“

Artikel III

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Eintragungen werden unter fortlaufenden Nummern vorgenommen. Abkürzungen sind nicht zulässig; der Bundesminister für Inneres kann den Gebrauch bestimmter Abkürzungen zulassen. Zwischenräume sind durch eindeutige Zeichen vor unbefugten Einfügungen zu sichern.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den Eintragungen in die Personenstandsbücher und bei der Ausfertigung von beglaubigten Abschriften und Personenstandsurkunden dürfen technische Hilfsmittel verwendet werden.“

3. Die Z. 3 des § 3 wird aufgehoben.

4. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei den Eintragungen in die Personenstandsbücher und den Ausfertigungen der Personenstandsurkunden ist dem Familiennamen, wenn er sich durch Heirat geändert hat, der Geschlechtsname beizufügen.“

5. Der Abs. 1 Z. 1 des § 14 hat zu lauten:

„1. für jedes Personenstandsbuch ein nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, beim Familienbuch auch nach den Anfangsbuchstaben der Geschlechtsnamen der Ehegatten, geordnetes Namensverzeichnis.“

6. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die Personenstandsbücher und Zweitbücher dürfen in losen Blättern angelegt werden. Diese sind spätestens im jeweils folgenden Kalenderjahr, nach den einzelnen Personenstandsbüchern getrennt, zu binden.“

7. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

8. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Die im § 14 Abs. 1 und 2 des Ehegesetzes genannten Personen sollen ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen.“

9. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 22 hat zu lauten:

„Die Mitteilung hat zu enthalten die Vornamen und die Familiennamen des Kindes und der Verlobten, den Ort und Tag der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, gegebenenfalls auch des Kindes, die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls Abs. 3 ABGB zu führen haben, sowie den Beruf, Wohnort und das religiöse Bekenntnis der Verlobten.“

10. Der Abs. 7 zweiter Satz des § 22 hat zu lauten:

„Diesem sind überdies die im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Angaben mitzuteilen.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 37 werden aufgehoben.

12. Im § 38 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Geburtsnamen“ durch das Wort „Geschlechtsnamen“ ersetzt.

13. Nach dem § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a. (1) Die Erklärung der Verlobten, mit der sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmen, kann von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden. Auf Verlangen des Erklärenden ist diesem eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung auszufolgen.

(2) Ist die Erklärung über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird, nicht aus seinen Unterlagen bekannt, so haben die Verlobten diesem Standesbeamten vor der Eheschließung die beglaubigte Erklärung oder eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung vorzulegen.“

14. Der Abs. 1 des § 49 hat zu lauten:

„(1) Die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt, kann von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden.“

15. Der Abs. 1 des § 61 wird aufgehoben.

16. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung können von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden.“

17. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Eine Änderung des Familiennamens wird am Rand des Geburtseintrags nur vermerkt, wenn sich durch diese der Geschlechtsname geändert hat.“

18. Der § 64 wird aufgehoben.

19. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern sind Vordrucke zu verwenden, die als Anlagen Aa, Bb, Cc, Dd abgedruckt sind. Für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) sind Vordrucke zu verwenden, die als Anlagen Ea, Eb, F, G abgedruckt sind.“

20. Der § 101 hat zu lauten:

„§ 101. (1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ist der Vordruck Ea zu verwenden.

(2) Ist ein Kind an Kindesstatt angenommen worden, so sind als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, so ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrecht geblieben sind.“

21. Der § 102 wird aufgehoben.

22. Der § 102 a samt Anlage (Geburtsbescheinigung E 3) wird aufgehoben.

23. Der § 103 hat zu lauten:

„§ 103. (1) In der Geburtsurkunde hat auf Verlangen die Angabe der Eltern zu entfallen.

(2) In einem solchen Fall sind in die Geburtsurkunde aufzunehmen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,

2. der Ort und Tag der Geburt.

(3) Für die Ausstellung einer solchen Geburtsurkunde ist der Vordruck Eb zu verwenden.“

24. Der § 105 hat zu lauten:

„§ 105. Für die Ausstellung der Heiratsurkunde ist der Vordruck F zu verwenden.“

25. Der § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist der Vordruck G zu verwenden.“

26. In die Anlagen 1 (A), 5 (A¹), 8 (Aa), 12 (Ern. A) wird jeweils im Ersten Teil nach den Angaben über die Zeugen und anstelle der Worte „Der Mann ...“ und „Die Frau ...“ eingefügt:

„Die Eheschließenden haben nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau ... bestimmt.“

Nach § 93 Abs. 1/und 3/ABGB haben die Ehegatten den Familiennamen ... zu führen.“

27. In den Anlagen 2 (B), 3 (C), 6 (B¹), 7 (C¹), 9 (Bb) und 10 (Cc) wird jeweils der Vordruck „D ... Anzeigende“ durch Punkte ersetzt.

28. Die als Anlage 15 abgedruckte Geburtsurkunde E 1 wird durch die im Anhang zu diesem Bundesgesetz abgedruckte Geburtsurkunde Ea ersetzt.

29. Die als Anlage 16 abgedruckte Geburtsurkunde E 2 wird durch die im Anhang zu diesem Bundesgesetz abgedruckte neue Geburtsurkunde Eb ersetzt.

30. Die Anlage 17 (F 1) hat zu entfallen.

31. Die als Anlage 18 abgedruckte Heiratsurkunde F 2 erhält die Bezeichnung F. In dieser wird nach „die Ehe geschlossen“ und vor „Vermerke“ eingefügt:

„Die Eheschließenden haben nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau ... bestimmt.“

Nach § 93 Abs. 1/und 3/ABGB haben die Ehegatten den Familiennamen ... zu führen.“

32. Die Anlage 19 (G 1) hat zu entfallen.

33. Die als Anlage 20 abgedruckte Sterbeurkunde G 2 erhält die Bezeichnung G.

Artikel IV

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder dessen Vertretungsbehörde in Österreich darüber beigebracht haben, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so gilt diese.

(2) Bei Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen ihren

Aufenthalt im Ausland haben, und bei Flüchtlingen im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Ausland haben, tritt an die Stelle des im Abs. 1 genannten Heimatstaates der betreffende ausländische Staat.

(3) Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung bewilligt werden.“

Artikel V

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 hat das Wort „innere“ zu entfallen.

2. Der § 15 samt Überschrift wird aufgehoben.

Artikel VI

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der Art. II und III, ausgenommen die Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16 der Bundesminister für Inneres; soweit es sich um den Art. III Z. 8 bis 10, 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 2) und 15 handelt, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz;

2. hinsichtlich der Art. I, III Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16, IV und V der Bundesminister für Justiz; soweit es sich um die Art. I, III Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16 handelt, im Zusammenwirken mit den Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Inneres.

Anlage 15.

(Zum § 101 Abs. 1)

E a

Geburtsurkunde

(Standesamt Nr.)

ist am

in geboren.

Vater:

Mutter:

....., den

(Siegel)

Der Standesbeamte

Anlage 16.
(Zum § 103 Abs. 3)

E b

Geburtsurkunde

(Standesamt Nr.)

ist am

in geboren.

....., den

(Siegel)

Der Standesbeamte

.....

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Am 1. Juli 1975 hat der Nationalrat als Kern der Familienrechtsreform das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe beschlossen. Damit sind die alten, auf die Anfänge des vorigen Jahrhunderts zurückgehenden Regelungen des ABGB, die durch eine Vorrangstellung des Mannes gekennzeichnet sind, nach den Grundsätzen von Gleichberechtigung und Partnerschaft der Ehegatten neu gestaltet worden. Diese Neuordnung bezieht sich auch auf die Regeln über den Namen, den die Ehegatten zu führen haben. Der neue § 93 Abs. 1 ABGB sieht vor, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen zu führen haben und dieser grundsätzlich der des Mannes ist. Die Verlobten können aber vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Der Abs. 3 verbietet den Ehegatten, einen solchen Familiennamen eines Ehegatten, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamen Familiennamen zu führen. In einem solchen Fall haben sie entweder — falls sie vom Namensbestimmungsrecht nicht Gebrauch machen — den vom Mann vor seiner geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen zu führen oder — sonst — den von der Frau vor ihrer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen zu bestimmen. Als Anpassung des Ehegesetzes bestimmt dieses Bundesgesetz im Art. II, daß einige eherechtliche Regelungen über die Führung des Familiennamens nach der Scheidung, vor allem die §§ 62 bis 65 und 105 des Ehegesetzes, sinngemäß auch für den geschiedenen Ehemann gelten sollen.

Die Mehrzahl der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 ist am 1. Jänner 1976 in Kraft getreten. Nur der § 93 Abs. 1 ABGB und der Abs. 3 dieses Paragraphen, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, wird erst am 1. Jänner 1977 in Kraft treten, weil nicht übersehen worden ist, daß diese namensrechtliche Regelung noch umfassende Vorkehrungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens notwendig

macht (sich Bericht des Justizausschusses, 1662 BlgNR, 13. GP, 9).

Erstes Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es daher, die dem formellen Personenstandsrecht zugehörigen Voraussetzungen zur Anwendung des schon Gesetz gewordenen neuen Namensrechts zu schaffen. Dem entspricht der Entwurf mit den Art. I, Art. II Z. 2, 3, 10 und Art. III Z. 4, 5, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 26 und 31.

2. Mit dem seit 1. Juli 1960 geltenden Bundesgesetz vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt sind die früheren Regelungen des ABGB, die vor allem auf eine Übertragung des Namens der Wahl Eltern auf das Wahlkind abgestellt waren, durch neue Bestimmungen ersetzt worden, die das Gewicht auf eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung legen. Das formelle Personenstandsrecht wird diesen neuen Zielen nicht gerecht. Die Öffentlichkeit hat schwere Vorwürfe gegen die Gestaltung der Geburtsurkunden für Adoptivkinder erhoben, weil aus diesen Urkunden jeweils hervorgeht, daß das Kind adoptiert worden ist; das soll nun beseitigt werden.

3. Weiter hat das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes die materiell-rechtliche Schlechterstellung des unehelichen Kindes beseitigt, soweit dies möglich war. Diese Änderungen des materiellen Rechtes sind am formellen Personenstandsrecht im großen und ganzen spurlos vorübergegangen. Nunmehr bietet sich die Gelegenheit, anstelle verschieden gestalteter Geburtsurkunden für ehelich und unehelich geborene Personen einheitliche Geburtsurkunden einzuführen.

4. Schließlich will der Entwurf unnötige oder unzweckmäßige Regelungen, die die Vollziehung des formellen Personenstandsrechts erschweren, beseitigen oder verbessern.

5. Der Entwurf hat im Begutachtungsverfahren allgemeine Zustimmung gefunden. Viele Anregungen der Stellungnahmen sind berücksichtigt worden. Soweit dies nicht geschehen ist, muß ihre Verwirklichung einer umfassenden Neuordnung des Personenstandsrechts vorbehalten bleiben.

ben. In einer solchen sind daher noch grundsätzliche Fragen, etwa der Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Personenstandsrechts, zu lösen und eine umfassende Rechtsbereinigung zu besorgen. Diese Aufgaben konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht bewältigt werden.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, im folgenden 1. AVPStG genannt, hat in den §§ 49 (Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt), 61 (Anerkennung der Vaterschaft und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden) und 62 (Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt und die Einwilligungserklärungen hierzu) auch Bestimmungen darüber enthalten, welche Stellen zur Beurkundung oder Beglaubigung dieser Erklärungen zuständig sind. Bezüglich dieser Zuständigkeiten bestimmt der § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, daß zur Beurkundung oder Beglaubigung der in den §§ 49, 61 und 62 der 1. AVPStG bezeichneten Erklärungen außer den Standesbeamten die nach den Vorschriften Österreichs zuständigen Stellen berufen sind.

Es ist zweckmäßiger, unmittelbar in den Bestimmungen über die angeführten Erklärungen jeweils die Stellen zu bezeichnen, von denen diese beurkundet oder beglaubigt werden können. Dies ist bezüglich der Namensgebung und der Erklärungen über die Zustimmung hierzu durch die neue Fassung des § 62 Abs. 1 erster Satz der 1. AVPStG nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970 schon geschehen. In gleicher Weise soll nunmehr auch durch den neu einzufügenden § 48 a (Erklärung der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens) und die neuen Fassungen der §§ 49 Abs. 1 und 62 Abs. 1 der 1. AVPStG festgelegt werden, wer zur Beurkundung oder Beglaubigung der betreffenden Erklärungen zuständig ist.

Der § 61 Abs. 1 der 1. AVPStG soll aufgehoben werden (siehe Art. III Z. 15).

Der § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich ist daher aufzuheben.

Zum Artikel II

Zu 1

Der § 5 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, im folgenden PStG genannt, sieht vor, daß die Verlobten zum Nachweis der Ehefähigkeit eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch beizubringen haben. In der Praxis wurde jedoch nicht diese Bestimmung, sondern die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 1 der 1. AVPStG angewendet; demnach haben Verlobte, die im zweiten Teil eines Blattes im Familienbuch noch nicht eingetragen sind, bei der Bestellung des Aufgebots zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit statt der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ihre Geburtsurkunden vorzulegen. Ebenso sind in diesem Fall regelmäßig die Heiratsurkunde der Eltern und fallweise deren Geburtsurkunden verlangt worden. Dieser Verwaltungspraxis soll eine Neufassung des § 5 Abs. 2 PStG Rechnung tragen. Die Neugestaltung der Geburtsurkunden (siehe die Bemerkungen zu Art. II Z. 12) macht es nötig, die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch anstelle einer Geburtsurkunde der Verlobten vorzusehen.

Weiter ist nun vorzusehen, daß die Verlobten in jedem Fall einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorlegen müssen, da die Staatsangehörigkeit für die Beurteilung der Ehefähigkeit von entscheidender Bedeutung ist.

Für österreichische Staatsbürger kommt nach § 44 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 als solcher Nachweis nur der Staatsbürgerschaftsnachweis, für ausländische Staatsangehörige ein entsprechender amtlicher Nachweis in Betracht. Die Forderungen an Ausländer sind aber nicht zu überspannen; im Regelfall genügt die Vorlage eines Reisepasses oder einer solchen amtlichen Bescheinigung einer hierzu befugten Behörde des Heimatstaates des Verlobten, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt.

Zu 2

Der § 93 Abs. 1 ABGB gibt den Verlobten die Möglichkeit, als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau zu bestimmen.

Schon deshalb, weil diese Einrichtung im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung noch nicht verankert ist, muß eine Rechtsbelehrung über diese Möglichkeit durch den Standesbeamten vorgesehen werden. Diese soll frühestmöglich, in der Regel also beim ersten Erscheinen der Verlobten zwecks Bestellung des Aufgebots, geschehen.

Zu 3

Nach der geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 PStG sind im ersten Teil des Familienbuchs nur die Familiennamen der Eheschließenden vor der

Eheschließung einzutragen. Die neue Fassung des § 93 Abs. 1 ABGB erlaubt den Verlobten, den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Es ist notwendig, eine solche Bestimmung in das Familienbuch einzutragen. Aber auch dann, wenn eine solche Bestimmung nicht vorgenommen wird, muß der gemeinsame Familienname eingetragen werden, da im Hinblick auf den neuen § 93 Abs. 3 ABGB der Familienname, den die Ehegatten nach der Eheschließung zu führen haben, nicht dem bis zur Eheschließung geführten Familiennamen gleichen muß und die diesbezügliche erste Beurteilung dem Standesbeamten, weil ihm die nötigen Urkunden vorliegen, möglich ist.

Es ist auch erwogen worden, ob der (die) Familiennamen der Ehegatten nach der Eheschließung auch in den Fällen eingetragen werden soll (sollen), in denen nicht österreichisches, sondern ausländisches Sachrecht anzuwenden ist. Davon muß derzeit wegen der großen Schwierigkeit abgesehen werden, dies umso mehr, als das Bundesministerium für Justiz Ende Feber 1976 einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (JMZ 20 150-I 12/76) versendet hat, dessen Gesetzwerdung abgewartet werden muß.

Zu 4 und 5

Die Definition, wann ein Kind als totgeboren, in der Geburt verstorben oder als fehlgeboren anzusehen ist, enthält der § 64 der 1. AVPStG. Danach gilt als totgeboren oder in der Geburt verstorben ein Kind, wenn es wenigstens 35 cm lang ist, die natürliche Lungenatmung bei ihm aber nicht eingesetzt hat, als Fehlgeburt eine totgeborene Frucht, die weniger als 35 cm lang ist.

Das Hebammengesetz 1963 definiert aber in seinem § 1 Abs. 7 als totgeboren oder in der Geburt verstorben eine Leibesfrucht, wenn weder die natürliche Lungenatmung eingesetzt noch das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat und die Frucht mindestens 35 cm lang ist, als Fehlgeburt eine Leibesfrucht, bei der keines der angeführten Zeichen vorhanden ist und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht wird. Die Definition des Hebammengesetzes entspricht einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation. Im übrigen kann es nicht Aufgabe des formellen Personenstandsrechts sein, medizinische Abgrenzungen vorzunehmen. Es soll daher der § 64 der 1. AVPStG aufgehoben und im § 24 PStG auf die Definition des Hebammengesetzes verwiesen werden.

Auch die Bestimmung des § 64 Abs. 2, daß Fehlgeburten nicht in den Personenstandsbüchern zu beurkunden sind, ist — als Abs. 3 des § 24 — in das PStG zu übernehmen.

Zu 6

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1970 mit Feststellungswirkung vor den im § 163 c Abs. 1 ABGB genannten Stellen und — außerdem, jedoch ohne Feststellungswirkung — vor dem Standesbeamten anerkannt werden, weil das neue Unehelichenrecht die Aufhebung des § 29 PStG und des § 61 Abs. 1 der 1. AVPStG vorbehalten hat. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (RV 6 BlgNR 12. GP) heißt es auf S. 17: „Im übrigen soll die gesetzgeberische Entscheidung darüber, ob die Möglichkeit der Anerkennung vor dem Standesbeamten überhaupt beizubehalten ist ..., einer Neuordnung des Personenstandsrechts vorbehalten werden.“

Diese Rechtslage hat das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz veranlaßt, in einem Erlaß an die Ämter der Landesregierungen über die Auswirkungen des neuen Unehelichenrechts auf die Personenstandsbuchführung vom 17. November 1972, Zl. 2.006/17-33/72, unter I (Anerkennung vor dem Standesbeamten) zu empfehlen, von der Möglichkeit der Entgegennahme der Anerkennung der Vaterschaft durch den Standesbeamten nur nach ausdrücklicher Belehrung über die Rechtslage Gebrauch zu machen.

Die Erfahrungen haben ergeben, daß der § 29 PStG und der § 61 Abs. 1 der 1. AVPStG, soweit es sich um Vaterschaftsanerkennungen handelt, auf die österreichisches Sachrecht anzuwenden ist, totes Recht sind; sie sind daher aufzuheben. Die Verpflichtung des Standesbeamten zur Eintragung eines Randvermerks über die Anerkennung der Vaterschaft — sofern sie allgemein verbindliche Wirkung hat — am Rand des Geburtseintrags ergibt sich aus der allgemeinen Regelung des § 30 Abs. 1 PStG.

Zu 7

Das Wort „ferner“ hat im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung des § 29 PStG zu entfallen.

Zu 8

Der geltende § 33 Abs. 1 Z. 1 PStG verpflichtet zur Anzeige eines Sterbefalls in erster Linie das Familienhaupt. Der Begriff des Familienhauptes ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 aus dem österreichischen Zivilrecht entfernt worden.

Der Gesetzesentwurf verpflichtet in erster Linie den Ehegatten, sonst den nächsten Familienangehörigen, den Sterbefall anzuzeigen. Wer Familienangehöriger ist, ergibt sich aus dem § 10

153 der Beilagen

9

PStG in Verbindung mit den §§ 14 und 15: es sind dies die im zweiten Teil des Blattes im Familienbuch angeführten Personen. Beim Tod des Ehemanns soll daher die Ehefrau anzeigepflichtig sein und umgekehrt; beim Tod eines unverheirateten ehelichen Kindes die Eltern; beim Tod eines Elternteils, dessen Ehe aufgelöst ist, dessen eheliche Kinder; beim Tod eines unehelichen Kindes oder beim Tod des unverheirateten Elternteils eines unehelichen Kindes gelten diese Grundsätze sinngemäß.

Zu 9

Nach der geltenden Rechtslage kann jedermann, ohne ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen zu müssen, die Ausstellung standesamtlicher Urkunden verlangen. Dies widerspricht aber dem Schutzbedürfnis der betroffenen Personen vor unbegründeter Offenlegung familienrechtlicher Beziehungen. Es ist daher vorgesehen, daß ein Anspruch auf Ausstellung standesamtlicher Urkunden nur in den Fällen bestehen soll, in denen auch das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, deren Durchsicht und die Erteilung beglaubigter Abschriften besteht.

Zu 10

Aus den zu Z. 3 angeführten Gründen sind auch in der Heiratsurkunde eine allfällige Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens und der gemeinsame Familienname der Ehegatten anzuführen.

Zu 11

Die Anführung der Eltern des Verstorbenen in der Sterbeurkunde ist entbehrlich, weil die übrigen in der Sterbeurkunde enthaltenen Angaben ausreichen, um die Nämlichkeit des Verstorbenen klarzustellen.

Zu 12

Nach dem geltenden § 65 sind dann, wenn eine Eintragung berichtigt worden ist, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen in der Urkunde zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus der Eintragung im Geburtenbuch ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist. Sonstige Änderungen des Eintrags sind am Schluß anzugeben.

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß zum Beispiel im Fall der Annahme eines Kindes an Kindesstatt nur eine Geburtsurkunde ausgestellt werden kann, in der dessen leibliche Eltern (bei einem ehelichen Kind) bzw. dessen leibliche Mutter (bei einem unehelichen Kind) als Eltern angeführt werden, während die Wahl Eltern nur unter „Änderung der Eintragung“ angeführt werden. Dies hat zu berechtigter Kritik in der Öffentlichkeit geführt, da die Geburtsurkunde auch Personen vorgelegt werden muß, denen kein

rechtliches Interesse daran zugebilligt werden kann, die Abstammung des Kindes zu erfahren. Ähnliches gilt, wenn der Name einer Person mit behördlicher Bewilligung geändert worden ist.

Es sollen daher, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Abstammung, der Personenstand oder ein Name einer Person mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist (ebenso wie bei der Berichtigung), nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen in der Urkunde vermerkt werden (Abs. 1). Diese Regel soll nicht nur bei der Ausstellung von Geburtsurkunden gelten, sondern auch bei der Ausstellung anderer Personenstandsurkunden, sofern sich die Änderung aus einem Eintrag in einem Geburtenbuch ergibt; nur ein auf Grund dieses Gesetzes — also im Inland — geführtes Geburtenbuch verstanden werden.

Vorgänge, etwa die Annahme eines Österreicher an Kindesstatt auf Grund eines im Ausland gesetzten Rechtsaktes, die in einem im Ausland geführten Geburtsregister beurkundet sind, sind — falls nicht von der Möglichkeit der Beurkundung in einem inländischen Geburtenbuch nach § 41 PStG Gebrauch gemacht worden ist — jedenfalls dahin zu prüfen, ob sie auch in Österreich anzuerkennen sind. Weiter darf bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde nicht die Sachbezogenheit ihrer Angaben übersehen werden. So verwenden etwa das PStG und die 1. AVPStG die Begriffe „Verlobte“, „Eheschließende“ und „Ehegatten“ in einer an bestimmten Zeitpunkten orientierten Betrachtungsweise. Eine nach der Eheschließung bewilligte Namensänderung wird daher — auch wenn sie zu einem Randvermerk zum Geburtseintrag geführt haben sollte — nicht nach Abs. 2 in die Heiratsurkunde einzuarbeiten sein, weil sie nicht den Namen betrifft, den der Ehegatte als Verlobter (also im Zeitpunkt der Eheschließung) geführt hat. Hat aber ein nach der Eheschließung eingetretener Vorgang eine Rückwirkung, so wird dieser Vorgang — wenn er zu einem Eintrag im Geburtenbuch geführt hat — unter § 65 Abs. 2 PStG fallen; erlangt etwa ein „Ehegatte“ (also ein Verheirateter) durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, so wird dies nach § 31 PStG am Rand des Geburtseintrags vermerkt; berührt dies den Namen, den er als Verlobter zu führen gehabt hätte, so wird die durch die Legitimation bewirkte „Änderung“ seines Familiennamens bei der Ausstellung der Heiratsurkunde zu verarbeiten sein.

Der Abs. 3 sagt, was bezüglich sonstiger Änderungen des Eintrags (vor allem im Familienbuch und Sterbebuch) und Vermerken zu geschehen hat.

Der neugestaltete § 65 PStG bewirkt, daß die Personenstandsurkunden künftighin nicht über die Abstammung verlässliche Auskunft geben. Diese kann aber, wenn ein rechtliches Interesse — besonders einer Behörde — besteht, durch Einsicht in die Bücher oder Ausstellung beglaubigter Abschriften aus den Büchern erlangt werden. Die Möglichkeit, eine eigene Geburtsurkunde, die die Abstammung widerspiegelt, zu schaffen, ist wohl erwogen, doch wegen der Gefahr der Abwertung der übrigen Geburtsurkunden verworfen worden.

Zum Artikel III

Zu 1

Der geltende § 2 Abs. 2 der 1. AVPStG bestimmt unter anderem, daß Räume zwischen den Eintragungen in den Personenstandsbüchern durch Striche auszufüllen sind. Das führt bei der heute üblichen Verwendung von Schreibmaschinen zu einer unnötigen Belastung; diese kann vermieden werden, wenn ein Schlußzeichen die Eintragung vor unbefugter Einfügung schützt.

Zu 2

Das geltende Personenstandsrecht sieht als Regel die handschriftliche Eintragung in die Personenstandsbücher vor. Werden hierfür Schreibmaschinen verwendet, so ist es nötig, die Personenstandsbücher in losen Blättern anzulegen. Dies ist nur als Ausnahme vorgesehen gewesen. Diese Ausnahme ist aber längst zur Regel geworden. Auch andere technische Hilfsmittel, wie Lichtpausgeräte und Einrichtungen der EDV, werden für die Herstellung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern, für Eintragungen und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden eingesetzt. Es soll nunmehr klargestellt werden, daß alle geeigneten technischen Hilfsmittel bei der Führung der Personenstandsbücher verwendet werden können.

Zu 3

Schon die allgemeinen Vorschriften über die Beurkundung von Amtshandlungen verpflichten den Standesbeamten, die Nämlichkeit der hierzu Erschienenen festzustellen und in seinen Akten festzuhalten. Darüber hinaus ordnet die geltende Z. 3 des § 3 an, daß ein diesbezüglicher Vermerk in die Personenstandsbücher aufzunehmen ist; diese unnötige Mehrarbeit soll künftighin entfallen.

Zu 4

Durch diese Bestimmung soll der Begriff „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt werden. Der Begriff „Geburtsname“ wird nur in dem aus der deutschen Rechtsordnung übergeleiteten Personenstandsrecht verwendet und ist der österreichischen Rechtssprache fremd. Das

ABGB kennt nur die Ausdrücke „Familiennamen“ (§§ 93, 165 a, 183), „Geschlechtsname“ (§§ 165, 183) und „Name“ (§§ 43, 93, 146). Unter „Familiennamen“ ist hierbei der Name zu verstehen, der einer Person auf Grund der in Betracht kommenden Bestimmungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes (Eheschließung; eheliche oder uneheliche Abstammung, Legitimation, Ehelicherklärung, Namensgebung, Annahme an Kindesstatt; Namensänderung) zukommt. Der Begriff „Geschlechtsname“ bezeichnet den Namen, der durch den Familiennamen verdeckt wird, den jemand durch die letzte Eheschließung erworben hat. Nach dem am 1. Jänner 1977 in Kraft tretenden Namensrecht für Ehegatten (vgl. Allgemeiner Teil) wird es künftighin nicht nur Frauen, sondern auch Männer geben, deren Geschlechtsname von ihrem Familiennamen abweicht.

Zu 5

Entsprechend der Änderung des § 11 ist künftighin auch im § 14 Abs. 1 Z. 1 (Namensverzeichnis) der „Geburtsname“ durch den „Geschlechtsnamen“ zu ersetzen.

Zu 6

Nach dem geltenden § 15 dürfen Personenstandsbücher nur „nach näherer Anordnung des Bundesministers für Inneres“ in losen Blättern geführt werden. Tatsächlich ist ursprünglich die Verwendung loser Blätter nur für größere Standesämter vorgesehen gewesen, da befürchtet worden ist, daß kleinere Standesämter die in losen Blättern angelegten Personenstandsbücher ungeordnet weiterführen würden. Solche Besorgnisse sind heute nicht mehr zutreffend. Eine diesbezügliche „Anordnung des Bundesministers für Inneres“ ist daher nicht mehr nötig.

Werden die Personenstandsbücher in losen Blättern angelegt, so sollen diese spätestens im folgenden Kalenderjahr gebunden werden; das Binden kann aber schon während des laufenden Kalenderjahrs geschehen, wenn die Handlichkeit des Bandes dies erfordert.

Zu 7

Der § 18 regelt, wie der Nachweis der Staatsangehörigkeit zu erbringen ist. Dies ist nicht mehr nötig, da für österreichische Staatsbürger der § 44 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 klarstellt, daß ein solcher Nachweis nur durch einen Staatsbürgerschaftsnachweis erbracht werden kann. Bezüglich ausländischer Staatsangehöriger gelten die Bestimmungen des Rechtes ihres Heimatstaats. Ihre allgemeine Verpflichtung zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit genügt daher.

Die Aufhebung des § 19 ist eine Folge der vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 2 PStG.

Zu 8

Der geltende Abs. 1 des § 21 wiederholt unnötigerweise und rechtssystematisch unrichtig den Inhalt des § 14 Ehegesetz (im folgenden EheG genannt). Es genügt daher, unter Verweisung auf diese Bestimmung die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses anzuordnen.

Zu 9 und 10

Die im § 22 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht zwecks Einleitung des Legitimationsfeststellungsverfahrens nach § 31 PStG soll in Zukunft auch Angaben über den Familiennamen der Ehegatten enthalten, soweit sich dieser aus dem Eintrag im Familienbuch ergibt.

Das gleiche gilt für die im § 22 Abs. 7 vorgesehene Mitteilung der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichts an die Standesbeamten zwecks Beschreibung eines Randvermerks im Geburtenbuch.

Zu 11

Zur Begründung der Aufhebung dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu Z. 7 (Aufhebung des § 18) verwiesen.

Zu 12

Auch hier soll der Ausdruck „Geburtsnamen“ durch „Geschlechtsnamen“ ersetzt werden (vgl. die Ausführungen zu Z. 4).

Zu 13

Die Erklärung der Verlobten, mit der sie das Namensbestimmungsrecht nach dem § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB ausüben, ist ein formbedürftiges Rechtsgeschäft; sie muß entweder in öffentlicher Urkunde abgegeben oder öffentlich beglaubigt werden. Der Mangel der Form macht die Erklärung unwirksam.

Nach dem neuen § 48 a sind die Notare (entsprechend ihren schon nach der Notariatsordnung bestehenden Aufgaben) und die Standesbeamten zur Beurkundung und Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen, die Gerichte und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aber nur zur Beglaubigung dieser Erklärungen zuständig. Diese Zuständigkeit ist eine allgemeine. Sie ist nicht etwa auf den Standesbeamten beschränkt, der die Eheschließung beurkundet. Es ist auch nicht nötig, daß der Verlobte im Sprengel des Gerichtes oder Notares oder im Amtsbereich des Standesbeamten oder der Vertretungsbehörde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Auf Wunsch des Erklärenden ist diesem eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung auszufolgen. Dies ist für die Fälle bedeutsam, in denen der Standesbeamte, der die Erklärung

beurkundet, nicht der Standesbeamte ist, vor dem die Eheschließung stattfinden soll.

Die Anführung des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB stellt klar, daß eine Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung oder Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen in anderen Fällen, etwa nach einem allenfalls anzuwendenden ausländischen Sachrecht, auf Grund des § 48 a nicht besteht.

Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wird, ist verpflichtet, eine allfällige Erklärung der Eheschließungen, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben, in das Familienbuch einzutragen (siehe Art. II Z. 3). Der Abs. 2 des § 48 a sorgt dafür, daß ihm eine solche Erklärung bekannt wird.

Es ist auch die Frage geprüft worden, ob für den Fall einer Eheschließung im Ausland eine Verpflichtung begründet werden soll, eine allfällige Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens einer österreichischen Behörde bekanntzugeben. Es wäre nicht möglich gewesen, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erzwingen. Ein Vermerk dieser Erklärungen brächte nicht nur einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, sondern wäre auch nicht vollständig. Jede österreichische Behörde, die die Frage der Namensführung der Ehegatten einer im Ausland geschlossenen Ehe zu prüfen hat, muß daher selber klären, ob die Ehegatten von der Möglichkeit der Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB Gebrauch gemacht haben.

Zu 14

Der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975 sieht vor, daß die §§ 62 bis 65 und 105 Ehegesetz sinngemäß auch für den geschiedenen Ehemann gelten. Der bisher nur für die geschiedene Frau geltende § 49 Abs. 1 ist daher entsprechend geändert und dem § 48 a Abs. 1 angeglichen worden.

Zu 15

Auf die Ausführungen zum Art. II Z. 6 wird verwiesen.

Zu 16

Der § 62 Abs. 1 ist dem neuen § 48 a Abs. 1 angeglichen worden. Zur Begründung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Art. I und zum Art. III Z. 13 verwiesen.

Zu 17

Hier soll gleichfalls der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt werden. Außerdem wird die Einschränkung auf Frauen beseitigt, weil sich in Zukunft auch beim Mann

der Familienname vom Geschlechtsnamen unterscheiden kann (vgl. die Ausführungen zur Z. 4).

Zu 18

Zur Begründung der Aufhebung dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu Art. II Z. 4 und 5 verwiesen.

Zu 19

Die Bezeichnung der Vordrucke für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandbüchern und für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden entspricht der beabsichtigten Neuregelung dieser Vordrucke.

Auf die Ausführungen zu den Z. 20 bis 33 wird verwiesen.

Zu 20

Abs. 1 sieht vor, daß für die Ausstellung der Geburtsurkunde einheitlich der Vordruck Ea (sich Anhang zu diesem Gesetzesentwurf) zu verwenden ist. Eine Unterscheidung, ob es sich um ein ehelich oder unehelich geborenes Kind handelt, ist infolge der Annäherung deren Rechtsstellungen unnötig geworden.

Die Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder bei der Gestaltung der Geburtsurkunde fordert es, an der für die Anführung des Vaters vorgesehenen Stelle nicht nur den Vater eines ehelichen, sondern auch den Vater eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu vermerken. Aus der Urkunde wird daher nicht zu erkennen sein, ob es sich um den Vater eines ehelichen oder unehelichen Kindes handelt. Dies entspricht auch der Aufwertung der Stellung des Vaters eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaft festgestellt ist, durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970.

Bemerkt sei, daß auch künftighin die Ausstellung einer Geburtsurkunde verlangt werden kann, die keine Angaben über die Eltern des Kindes enthält (sich Z. 23).

Nach Abs. 2 sind bei Annahme eines Kindes an Kindesstatt als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, so ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind aufrechtgeblieben sind.

Das formelle Personenstandsrecht ist an das materielle Recht gebunden, das in den angeführten Fällen (Annahme durch nur einen Wahl Elternteil) die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen (leiblichen) Elternteil aufrechterhält, sofern nicht das Gericht ausdrücklich deren Erlöschen ausspricht (sich § 182 Abs. 2 zweiter Satz zweiter Halbsatz ABGB). Das Weiterbestehen dieser familienrechtlichen Beziehungen for-

dert es, in den Urkunden — soweit diese Angaben über die Eltern enthalten — auch den betreffenden leiblichen Elternteil anzuführen.

Zu 21

Der geltende § 102 enthält Regelungen bezüglich der Geburtsurkunden unehelicher Kinder. Er ist aus den zu Z. 20 angeführten Gründen aufzuheben.

Zu 22

Die Regelungen des geltenden § 102 a sind in den neuen § 103 (Z. 23) übernommen worden. Der § 102 a ist daher aufzuheben.

Zu 23

Der geltende § 103 regelt die Ausstellung von Geburtsurkunden bei Änderungen des Eintrags im Geburtenbuch. Die diesbezüglichen Regelungen enthält nun der § 65 Abs. 2 PStG (sich Art. II Z. 12).

Der neue § 103 soll eine Geburtsurkunde (Eb) schaffen, die der bisherigen Geburtsbescheinigung (Anlage zu § 102 a der 1. AVPStG in der geltenden Fassung) entspricht.

Die Geburtsurkunde Eb ist für die Fälle gedacht, in denen die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne Angaben über die Eltern gewünscht wird.

Zu 24

Derzeit sind für die Ausstellung einer Heiratsurkunde die Vordrucke F 1 (mit Elternangabe) und F 2 (ohne Elternangabe) vorgesehen. Für die üblichen Verwendungszwecke der Heiratsurkunde sind aber Angaben über die Eltern nicht nötig. Daher soll in Zukunft nur noch ein Vordruck (F) einer Heiratsurkunde ohne Elternangabe verwendet werden.

Zu 25

Wie bei der Heiratsurkunde sind auch bei der Sterbeurkunde Vordrucke mit und ohne Elternangabe (G 1 und G 2) vorgesehen. Aus den zu Z. 24 angeführten Gründen soll in Zukunft nur ein Vordruck ohne Elternangabe (G) verwendet werden.

Zu 26

Auf die Ausführungen zu Art. II Z. 3 wird verwiesen.

Zu 27

Die geringfügige Änderung der angeführten Vordrucke ist wegen der zu Z. 3 erwähnten Aufhebung nötig.

Zu 28

Auf die Ausführungen zu Z. 20 wird verwiesen.

Zu 29

Auf die Ausführungen zu Z. 20 bis 23 wird verwiesen.

Zu 30

Der Entfall der Anlage 17 ergibt sich aus dem Wegfall der Heiratsurkunde mit Elternangabe (siehe die Ausführungen zu Z. 24).

Zu 31

Der bisherige Vordruck F 2 (Heiratsurkunde ohne Elternangabe) soll die Bezeichnung F erhalten und durch einen Vermerk hinsichtlich des gemeinsamen Familiennamens ergänzt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. II Z. 10 verwiesen.

Zu 32

Der Entfall der Anlage 19 ergibt sich aus dem Wegfall der Sterbeurkunde mit Elternangabe (siehe die Ausführungen zu Z. 25).

Zu 33

Der bisherige Vordruck G 2 (Sterbeurkunde ohne Elternangabe) soll die Bezeichnung G erhalten.

Zum Artikel IV

Durch diesen Artikel wird der § 14 EheG in zweierlei Hinsicht geändert.

Zunächst werden — im Abs. 1 — den schon bisher genannten inneren Behörden des Heimatstaates des Ausländers die Vertretungsbehörden dieses Heimatstaates in Österreich hinzugefügt. Nach dem Recht einer Reihe von Staaten sind nämlich nicht die inneren Behörden, sondern die Vertretungsbehörden im Ausland zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuständig (z. B. Frankreich). Ein solches von einer Vertretungsbehörde ausgestelltes Zeugnis konnte bisher nicht als Ehefähigkeitszeugnis im Sinn des österreichischen Rechtes angesehen werden. Das hat dazu geführt, daß in diesen Fällen jeweils eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses notwendig war. In der bisherigen Einschränkung auf die inneren Behörden kam eine Art Mißtrauen gegenüber den Vertretungsbehörden zum Ausdruck, das jedoch durch nichts gerechtfertigt ist. Es muß vielmehr der Behördenorganisation des betreffenden Staates selbst überlassen bleiben, welche seiner Behörden Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. Die nun vorgenommene Änderung bringt eine Verwaltungsvereinfachung mit sich, weil in diesen zahlreichen Fällen das von der Vertretungsbehörde ausgestellte ausländische Ehefähigkeitszeugnis nunmehr in Österreich anerkannt wird und eine Befassung

der Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht mehr notwendig sein wird.

Ferner wird nun die Rechtsstellung der Staatenlosen und der Flüchtlinge in bezug auf die Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses ausdrücklich geregelt. Der neue Abs. 2 des § 14 EheG bestimmt, daß bei Staatenlosen der Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder bei Fehlen eines solchen ihres Aufenthalts und bei Flüchtlingen der Staat ihres Wohnsitzes oder bei Fehlen eines solchen ihres Aufenthalts an die Stelle des im Abs. 1 genannten Heimatstaates tritt. Dies entspricht dem § 17 der Vierten Durchführungsverordnung zum EheG bzw. dem Art. 12 der Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955. Die Änderung bedeutet, daß nun z. B. bei einem Staatenlosen oder Flüchtling etwa rumänischer Herkunft, der seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat, das ihm von den Behörden der BRD ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis in Österreich anerkannt wird. Diese Regelung geht damit Hand in Hand, daß sich die Ehefähigkeit von Staatenlosen und Flüchtlingen nach § 17 der Vierten Durchführungsverordnung zum EheG bzw. Art. 12 der Flüchtlingskonvention nach dem Recht ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts richtet. Es ist daher sinnvoll, daß das Ehefähigkeitszeugnis für solche Personen von den Behörden ihres Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates ausgestellt wird. Für Staatenlose oder Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, bedeutet die neue Regelung, daß diese Personen von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses überhaupt befreit sind. Im Hinblick darauf, daß sich ihre Ehefähigkeit nach dem österreichischen Recht richtet, wäre es nicht gerechtfertigt, von solchen Personen ein Ehefähigkeitszeugnis oder die Befreiung von der Beibringung eines solchen zu verlangen.

Zum Artikel V

Durch diesen Artikel wird zunächst der § 8 der Durchführungsverordnung zum EheG insofern geändert, als das Wort „innere“ im Abs. 1 zu entfallen hat. Durch diese Streichung wird bewirkt, daß nunmehr unter den Behörden des betreffenden Landes nicht nur die inneren, sondern auch die Vertretungsbehörden zu verstehen sind. Zur Begründung dafür wird auf die Ausführungen zum Art. IV verwiesen.

Ferner wird durch diesen Artikel der § 15 der Durchführungsverordnung zum EheG aufgehoben. Dieser § 15 hat eine Begriffsbestimmung des im § 14 EheG verwendeten Ausdrucks „Ausländer“ enthalten, die sich nun nach der Änderung des § 14 EheG (siehe Art. IV) erübrigt hat.

Zum Artikel VI

Der Art. VI regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Schlußbemerkung

Dieser Gesetzesentwurf wird bezüglich der Arbeit der Standesbeamten zum Teil eine Erweiterung, etwa im Zusammenhang mit der Beurkundung und Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB, zum Teil aber auch eine Erleichterung, etwa durch die Verminderung der Anzahl der Personenstandsurkunden, mit sich bringen, so daß im Ergebnis zumindest mit keiner wesentlichen Mehrbelastung der mit der Vollziehung des Ge-

setzes befaßten Organe zu rechnen ist. Die Anschaffung neuer Vordrucke bringt wohl Mehrkosten mit sich; jedoch handelt es sich um Auswirkungen des bereits beschlossenen Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1975. Außerdem ist den in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden die Notwendigkeit der Auflage neuer Vordrucke, besonders im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, bereits seit längerem bekannt; die bisherigen Vordrucke sind daher nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß angeschafft worden.

Sonst wird das entworfene Gesetz keine Mehrkosten mit sich bringen.